Gemeinde Büchen
Der Bürgermeister

Benutzungsordnung für die

Bike+Ride-Anlage (B+R) inklusive Ladestellenschränke und Schließfachanlagen Lauenburger Straße und Bahnhofstraße

am Bahnhof Büchen

Diese Anlage wird von der Gemeinde Büchen (Betreiberin), Amtsplatz 1, 21514 Büchen betrieben. Sie dient ausschließlich dem Abstellen von Fahrrädern.

1. Regeln für die Benutzung der B+R-Anlage, der Ladestellenschränke und der Schließfachanlagen

1.1. Der Zugang zu den Sammelschließanlagen (kostenpflichtig), den Ladestellenschränken in den Sammelschließanlagen (kostenfrei) und den Schließfachanlagen (kostenfrei) dieser B+R-Anlage wird der Nutzerin/dem Nutzer ausschließlich durch den Bürgerservice der Gemeinde Büchen zur Verfügung gestellt. Bitte wenden Sie sich während der Öffnungszeiten (http://www.amt-buechen.eu/startseite.phtml) oder nach telefonischer Vereinbarung an den Bürgerservice der Gemeinde Büchen.

1.2. Die erlaubte ununterbrochene Höchstabstelldauer außerhalb der Sammelschließanlagen beträgt 7 Tage und darf nicht überschritten werden. Zuwiderhandlungen werden nach Punkt 2.2. geahndet.

1.3. Die erlaubte ununterbrochene Höchstnutzungsdauer der Ladestellenschränke und der Schließfächer (innerhalb und außerhalb der Sammelschließanlagen) beträgt 7 Tage und darf nicht überschritten werden. Zuwiderhandlungen werden nach Punkt 2.3 geahndet.

1.4. Fahrräder dürfen ausschließlich in den dafür vorgesehenen Halterungen abgestellt werden. Abgestellte Fahrräder dürfen nicht in die Verkehrsfläche ragen oder anderweitig die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf den Wegen und Plätzen gefährden. Andere Nutzer dürfen bei der Benutzung der Anlage nicht beeinträchtigt werden. Missachtungen werden entsprechend des Punktes 2.4 geahndet.

1.5. Innerhalb der Sammelschließanlage dieser B+R-Anlage dürfen Fahrräder nur auf den zugewiesenen Stellplätzen abgestellt werden.

1.6. Es dürfen keine fahruntauglichen Fahrräder in der B+R-Anlage abgestellt werden. Verstöße werden nach Punkt 2.1 geahndet.

1.7. Es darf kein Müll oder Unrat in den Ladestellenschränken und Schließfächern gelagert werden.

1.8. Ein Aufenthalt in der B+R-Anlage, der nicht im Zusammenhang mit dem Abstellen oder Abholen von Fahrrädern steht, ist unzulässig.

1.9. Es darf kein Müll in der B+R-Anlage hinterlassen werden.

1.10. Die auf der Anlage befindliche, frei zugängliche Fahrradwerkstatt darf nur zu Reparaturzwecken genutzt werden. Beschädigungen und Mängel sind umgehend der Betreiberin zu melden.

2. Entfernung von Fahrrädern

2.1. Fahrräder, die nach ihrem äußeren Erscheinungsbild (z. B. Beschaffenheit der Bereifung, Zustand der Fahrradkette, Allgemeinzustand) offensichtlich fahruntauglich und nicht mehr für den bestimmungsgemäßen Gebrauch verwendet werden können (Schrott-Fahrräder), werden nach vorheriger Ankündigung und einer Frist von mindestens einer Woche durch die Betreiberin auf Kosten der Nutzerin/des Nutzers entsorgt.

2.2. Fahrräder, die länger als die erlaubte Höchstdauer von 7 Tagen abgestellt wurden, werden nach vorheriger Ankündigung und einer Frist von mindestens einer Woche durch die Betreiberin auf Kosten der Nutzerin/des Nutzers aus der Anlage entfernt und als Fundsachen behandelt.

2.3. Schließfächer und Ladestellenschränke, die länger als die erlaubte Höchstdauer von 7 Tagen genutzt werden, werden nach vorheriger Ankündigung und einer Frist von mindestens einer Woche durch die Betreiberin auf Kosten der Nutzerin/des Nutzers geöffnet. Der Inhalt der Schließfächer und Ladestellenschränke wird als Fundsachen behandelt.

2.4. Fahrräder, die außerhalb der hierfür vorgesehenen Fahrradhalter abgestellt werden, insbesondere wenn von diesen Fahrrädern eine Gefahr für Personen oder Sachen ausgeht oder sie die ordnungsgemäße Benutzung der Anlage be- oder verhindern, werden durch die Gemeinde Büchen auf Kosten der Nutzerin/des Nutzers aus der Anlage entfernt und als Fundsachen behandelt.

2.5. Über entfernte Fahrräder und geöffnete Schließfächer und Ladestellenschränke wird die Betreiberin einen deutlichen Hinweis über einen Aushang geben.

3. Reinigung der Anlage

3.1. Will die Betreiberin oder durch sie Beauftragte die B+R-Anlage oder im Umfeld der Anlage bestimmte Maßnahmen durchführen, zu denen das Entfernen der Fahrräder oder Öffnen der Schließfächer und Ladestellenschränke notwendig ist, werden bevorstehende Termine der Maßnahmen mindestens eine Woche durch zuvor deutlich sichtbare Aushänge an der Fahrradabstellanlage unter Angabe der Telefonnummer für eventuelle Rückfragen öffentlich kundgetan.

Sind an den angekündigten Terminen trotzdem Fahrräder in der Sammelschließanlage vorhanden, können diese unter Entfernung eventueller Schlösser auf Kosten der Nutzerin/des Nutzers entfernt werden.

3.2. In regelmäßigen Abständen werden die Schließfächer und Ladestellenschränke gereinigt. Sollte dabei festgestellt werden, dass diese nicht entsprechend dem bestimmungsgemäßen Gebrauch zur Lagerung von Gepäck, Zubehör etc. verwendet wurden, wird die Betreiberin auf Kosten der Nutzerin/des Nutzers die Schließfächer und Ladestellenschränke beräumen lassen.

4. Haftung

4.1. Diese B+R-Anlage ist unbewacht. Es ist eine Videoüberwachung installiert, die nur zur Aufklärung von möglichen Straftaten eingesetzt werden kann.

4.2. Die Benutzung der Anlage erfolgt auf eigene Gefahr. Der Betreiberin obliegen keine Verwahrungs- und Obhutspflichten. Dieses gilt sowohl für abgestellte Fahrräder, E-Bikes, Pedelecs, als auch für Zubehör, Gepäck oder Sonstiges, dass in den Schließfächern und Ladestellenschränken gelagert wird. Die eingestellten Fahrräder sollten angeschlossen werden.

4.3. Es ergibt sich kein Anspruch auf Ersatzräumlichkeit, wenn die B+R-Anlage belegt ist.

4.4. Die Betreiberin übernimmt keine Haftung bei etwaigen Störungen der Anlage.

Büchen, den

Ansprechpartner:

Gemeinde Büchen
Amtsplatz 1
D-21514 Büchen

Tel.: 0 41 55 80 09-0
Fax: 0 41 55 80 09-999
E-Mail: info@gemeinde-buechen.de